

# Zusatzbedingungen für die Cyberversicherung (ZB Cyber), Ausgabe Mai 2021

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt I.1. Allgemeine Regelungen</b>	<b>1</b>
I.1.1 Gegenstand der Versicherung	2
I.1.2 Informationssicherheitsverletzung	2
I.1.3 Vermögensschaden	2
I.1.4 Versicherungsfall/Versicherter Zeitraum	2
I.1.5 Nachhaftung	2
I.1.6 Rückwärtsdeckung	2
I.1.7 Versicherungsnehmer/Mitversicherte	2
I.1.8 Versicherungsort, Betriebsstätten	2
I.1.9 Räumlicher Geltungsbereich	2
I.1.10 Vorrangige Versicherung	2
I.1.11 Fälligkeit der Entschädigungsleistung	2
I.1.12 Abtretung des Entschädigungsanspruches	3
I.1.13 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung, Kumul Klausel)	3
I.1.14 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zur Gewährleistung der IT-Sicherheit	3
I.1.15 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	4
I.1.16 Allgemeine Ausschlüsse	4
I.1.17 Notfall-Hotline	5
I.1.18 Beitragsregulierung (Veränderungen des versicherten Risikos)	5
<b>Abschnitt I.2 Service/Kosten</b>	<b>5</b>
I.2.1 Hilfe im Notfall	5
I.2.2 IT-Forensik/Schadenfeststellungskosten	5
I.2.3 Cyber-Bedrohung/Cyber-Erpressung	5
<b>Abschnitt I.3 Drittschaden</b>	<b>5</b>
I.3.1 Gegenstand der Versicherung	5
I.3.2 Vertragserfüllung	6
I.3.3 Erweiterter Versicherungsschutz	6
I.3.4 Besondere Ausschlüsse	6
<b>Abschnitt I.4 Eigenschaden</b>	<b>6</b>
I.4.1 Wiederherstellung von Daten	7

Für den Versicherungsvertrag gelten **die nachfolgenden Zusatzbedingungen** für die Cyberversicherung sowie **die jeweils vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AVB HV)**.

Soweit diese Zusatzbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, finden auch auf die in diesen Zusatzbedingungen geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen der jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung.

Die Vereinbarung dieser Zusatzbedingungen kann sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer eigenständig, unabhängig von der Laufzeit des Vertrages, mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt werden.

---

**Abschnitt I.1. Allgemeine Regelungen****I.1.1 Gegenstand der Versicherung**

Gegenstand der Versicherung sind mit Hinweis auf die AVB HV Vermögensschäden im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht worden sind.

**I.1.2 Informationssicherheitsverletzung**

I.1.2.1 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit,
- Integrität,
- Vertraulichkeit

von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

I.1.2.2. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers in dessen unmittelbarem Verfügungsbereich befinden oder der Versicherungsnehmer sich eines externen Dienstleisters bedient.

Bedient sich der Versicherungsnehmer eines externen Dienstleisters, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die infolge des Ausfalls, der Unterbrechung oder Störung der Dienstleistung entstehen.

I.1.2.3. Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

I.1.2.4. Die Informationssicherheitsverletzung muss durch folgende Ereignisse ausgelöst werden:

- Angriffe auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers;
- unberechtigte Zugriffe auf elektronische Daten des Versicherungsnehmers;
- Eingriffe in informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers;
- eine Handlung oder Unterlassung, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer führt;
- Schadprogramme, die auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers wirken.

**I.1.3 Vermögensschaden**

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten.

Elektronische Daten sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen. Der Verlust von elektronischen Daten als Folge des Abhandenkommens von Sachen bleibt als Vermögensschaden versichert.

**I.1.4 Versicherungsfall/Versicherter Zeitraum**

Abweichend von Ziff. A1-3.1 AVB HV gilt als Versicherungsfall der erstmals nachprüfbar festgestellte Schaden (Manifestation) nach I.1.1 (Gegenstand der Versicherung). Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

**I.1.5 Nachhaftung**

I.1.5.1 Endet der Versicherungsvertrag aufgrund des vollständigen oder dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos, so besteht der Versicherungsschutz für

Vermögensschäden weiter, wenn während der Wirksamkeit der Versicherung eine Informationssicherheitsverletzung eingetreten ist, aber ein Vermögensschaden zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrags noch nicht festgestellt war, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrags an, gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsvertrags geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsvertrag endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

I.1.5.2 I.1.5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

**I.1.6 Rückwärtsdeckung**

Abweichend von I.1.16.1 sind auch Schäden aufgrund von vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetretener Informationssicherheitsverletzungen mitversichert, sofern

- diese vor Beginn des Versicherungsvertrags nicht festgestellt waren und
- sie innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

**I.1.7 Versicherungsnehmer/Mitversicherte**

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten mitversicherten Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Für mitversicherte Personen gelten die Regelungen lt. AVB HV.

**I.1.8 Versicherungsort, Betriebsstätten**

Für Betriebsstätten und informationsverarbeitende Systeme (z. B. Server, Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger), die der Versicherungsnehmer selbst betreibt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

**I.1.9 Räumlicher Geltungsbereich**

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle weltweit.

Dies gilt nicht für Ansprüche Dritter (Drittsschaden) nach I.3.,

- die vor einem Gericht in den USA oder Kanada geltend gemacht werden;
- infolge der Verletzung von US-amerikanischen oder kanadischen Rechts;
- im Zusammenhang mit einer in den USA oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit.

**I.1.10 Vorrangige Versicherung**

Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages, so gehen diese Zusatzbedingungen der betreffenden Regelung vor.

### **I.1.11 Fälligkeit der Entschädigungsleistung**

#### **I.1.11.1 Entschädigungsleistung für Ansprüche Dritter (I.3.)**

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen.

#### **I.1.11.2 Entschädigungsleistung für Service/Kosten (I.2.) und Eigenschäden (I.4.)**

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

#### **I.1.11.3 Aufschiebung der Zahlung für Service/Kosten und Eigenschäden**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange:

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) Ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

### **I.1.12 Abtretung des Entschädigungsanspruches**

#### **I.1.12.1 Regelung für Ansprüche Dritter (I.3.)**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

#### **I.1.12.2 Regelung für Service/Kosten (I.2.) und Eigenschäden (I.4.)**

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

### **I.1.13 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**

#### **I.1.13.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers für alle Leistungen dieser Zusatzbedingungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden 50.000 EUR je Versicherungsfall (sofern keine abweichenden Regelungen in diesen Bedingungen getroffen sind) und ist zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.**

#### **I.1.13.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese**

- auf derselben Ursache (Informationssicherheitsverletzung) oder
- auf gleichen Ursachen (Informationssicherheitsverletzungen) mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang

beruhen.

#### **I.1.13.3 Selbstbeteiligung**

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an der Entschädigungsleistung des Versicherers einschließlich der auf die Versicherungssumme anrechenbaren Kosten mit 1.000 EUR je Versicherungsfall, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Auch wenn die Schadenhöhe aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigt, wird die Selbstbeteiligung von der Schadenhöhe abgezogen.

Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Hinsichtlich der Kosten für die Hilfe im Notfall (I.2.1) fällt weder eine Selbstbeteiligung an noch werden diese Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet.

### **I.1.14 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zur Gewährleistung der IT-Sicherheit**

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglichen Obliegenheiten einzuhalten.

#### **I.1.14.1 Dazu gehört insbesondere, dass die informationsverarbeitenden Systeme**

- a) einzelne Nutzer und Befugnisebenen unterscheiden. Hierzu sind individuelle Zugänge für alle Nutzer erforderlich, die mit ausreichend komplexen Passwörtern gesichert werden. Administrative Zugänge sind ausschließlich Administratoren und ausschließlich zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten;
- b) mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff ausgerüstet sind, wenn diese Systeme einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Ein erhöhtes Risiko besteht bei Geräten, die über das Internet erreichbar oder im mobilen Einsatz sind. Zusätzliche Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Firewall, 2-Faktor-Authentifizierung bei Servern, Verschlüsselung von Datenträgern mobiler Geräte, Diebstahlsicherung oder ähnlich wirksame Maßnahmen;
- c) über einen Schutz gegen Schadsoftware verfügen, der automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird (z. B. Virens Scanner, Code Signing, Application Firewall oder ähnlich wirksame Maßnahmen);
- d) einem Patch-Management-Verfahren unterliegen, das eine unverzügliche Installation von relevanten Sicherheitspatches gewährleistet. Systeme und Anwendungen mit bekannten Sicherheitslücken dürfen nicht ohne zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Absicherung eingesetzt werden;
- e) einem mindestens wöchentlichen Sicherungsprozess unterliegen, wobei die Sicherungsdatenträger physisch getrennt aufbewahrt werden. Es ist sicher zu stellen, dass im Versicherungsfall auf Originale und Duplikate nicht gleichzeitig zugegriffen werden kann, oder diese manipuliert, oder zerstört werden können. Der Versicherungsnehmer hat eine ordnungsgemäße Funktion des Sicherungs- und Wiederherstellungsprozesses durch regelmäßige Prüfung nach einem festgelegten Turnus sicherzustellen.

#### **I.1.14.2 Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer**

- a) alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten;

- b) besonders gefährdende Umstände auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
- I.1.14.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gelten die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung entsprechend Ziff. B3-2.1.2 und Ziff. B3-2.3 AVB HV. Danach ist der Versicherer unter den beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- I.1.15 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**  
Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- I.1.15.1 Anzeigepflicht  
Der Versicherungsnehmer hat der Service-Hotline den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen.
- I.1.15.2 Auskunftspflicht  
Der Versicherungsnehmer hat
- a) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- b) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- I.1.15.3 Dokumentation des Schadenbildes  
Der Versicherungsnehmer hat das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer eine Veränderung gestattet. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.
- I.1.15.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gelten die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung entsprechend Ziff. B3-2.3 AVB HV. Danach ist der Versicherer unter den beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
- I.1.16 Allgemeine Ausschlüsse**  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
- I.1.16.1 Vorvertragliche Informationssicherheitsverletzungen  
Schäden aufgrund von vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetretener Informationssicherheitsverletzungen gemäß I.1.2 sind ausgeschlossen, wenn sie nicht von der nach I.1.6 formulierten Rückwärtsdeckung erfasst sind.
- I.1.16.2 Krieg  
Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von Krieg. Krieg bedeutet: Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung.
- I.1.16.3 Politische Gefahren  
Versicherungsfälle oder Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik beruhen.
- I.1.16.4 Terrorakte  
Versicherungsfälle oder Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- I.1.16.5 Ausfall Infrastruktur  
Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund des Ausfalls von Infrastruktur.  
Ein Ausfall der Infrastruktur liegt vor, wenn
- a) Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise oder
- b) Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder
- c) die nachfolgenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge:
- Abfallbeseitigung,
  - Trinkwasserversorgung,
  - Abwasserentsorgung,
  - Versorgung mit Gas und Strom sowie
  - Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs
- d) oder sonstige Infrastrukturbetriebe vom Ausfall betroffen sind.
- I.1.16.6 Fahrzeuge  
Versicherungsfälle oder Schäden im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen. Dies gilt auch für Luftraum-, Verkehrsüberwachungs-/leit- und -steuerungssysteme.
- I.1.16.7 Löse-/Erpressungsgeld  
Versicherungsfälle oder Schäden aus der Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern oder der Erfüllung von Erpressungsforderungen.
- I.1.16.8 Finanzmarkttransaktionen  
Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.
- I.1.16.9 Abfluss von Vermögenswerten  
Versicherungsfälle oder Schäden aus dem Abfluss von Vermögenswerten der Versicherten, die in Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung entstehen.
- I.1.16.10 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung  
Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht, Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- I.1.16.11 Behördliche Maßnahmen, Strafen/Bußgelder  
Versicherungsfälle oder Schäden aus behördlichen Vollstreckungen oder Anordnungen, Strafen, Bußgelder, Entschädigungen mit Strafcharakter wie punitive und exemplary damages gegen den Versicherungsnehmer, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

#### I.1.16.12 Verletzung von Immaterialgüterrechten

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Plagiaten oder Verletzungen von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum, Lizenzen oder Lizenzgebühren, Wettbewerbs-, Kartellrechtsverletzungen, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

#### I.1.16.13 Kernenergie

Versicherungsfälle oder Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

#### I.1.16.14 Diskriminierung

Versicherungsfälle oder Schäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), wenn sie über die dem Vertrag zugrunde liegenden Regelungen in den RBE Abschnitt VIII. hinausgehen.

#### I.1.16.15 Preisausschreiben, Lotterien, Glücksspiel, pornographische oder Menschenrechte verletzende Inhalte

Versicherungsfälle oder Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen bzw. in Verbindung mit der gewollten Erstellung, Verbreitung, Speicherung, Bewerbung von pornographischen oder Menschenrechte verletzenden Inhalten.

#### I.1.17 Notfall-Hotline

Es ist eine Notfall-Hotline eingerichtet. Diese steht an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Zur Geltendmachung der Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag und um eine versicherte Leistung in Anspruch zu nehmen, hat der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Notfall-Hotline zu melden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gelten die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung entsprechend Ziff. B3-2.3 AVB HV. Danach ist der Versicherer unter den beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

#### I.1.18 Beitragsregulierung (Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag)

##### I.1.18.1 In Ergänzung der Bestimmungen zur Beitragsregulierung gemäß Ziff. A(GB)-2 AVB HV ist der Versicherungsnehmer zur Meldung des Jahresumsatzes verpflichtet.

##### I.1.18.2 Übersteigt der Jahresumsatz 2 Mio. EUR kann der Versicherer in Erweiterung von Ziff. A(GB)-2.2 AVB HV verlangen, dass der Versicherungsschutz dieser Zusatzbedingungen nicht unverändert weiter besteht, sondern über Beitrag und Bedingungen neu verhandelt wird. Kommt eine Einigung über Beitrag und Bedingungen nicht innerhalb von 3 Monaten zustande, kann der Versicherer diese Zusatzbedingungen ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### Abschnitt I.2 Service / Kosten

Zu I.2.2 und I.2.3 gilt: Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### I.2.1 Hilfe im Notfall

Im Falle eines festgestellten oder unmittelbar bevorstehenden Schadens erhält der Versicherungsnehmer über die Notfall-Hotline telefonische Notfall- und Krisenunterstützung, z. B. Erstberatung, Soforthilfe, Analyse, Schadenerfassung, Koordination weiterer Maßnahmen.

Ein unmittelbar bevorstehender Schaden liegt vor, wenn aufgrund festgestellter oder objektiver Tatsachen, insbesondere der glaubhaften Androhung oder Kenntnisnahme, von einer Informationssicherheitsverletzung auszugehen ist.

Der Versicherer erbringt die Hilfe im Notfall an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr über eine Notfall-Hotline. Der Versicherer bedient sich zur Durchführung eines qualifizierten Dienstleisters.

Hinsichtlich der Kosten für die Hilfe im Notfall fällt weder eine Selbstbeteiligung an noch werden diese Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### I.2.2 IT-Forensik/Schadenfeststellungskosten

Versichert sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer alle angemessenen und erforderlichen Kosten des Versicherungsnehmers für

- externe Sachverständige;
- Mehrkosten durch den unterstützenden Einsatz von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers

zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung des versicherten Schadens, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Hilfe im Notfall (I.2.1) erfolgt ist.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf 25.000 EUR begrenzt.

Bestätigt sich der Versicherungsfall nicht, werden die Kosten ausschließlich für einen Zeitraum von maximal 24 Stunden ab dem Einsatz des externen Sachverständigen und in Höhe von maximal 2.500 EUR ersetzt.

#### I.2.3 Cyber-Bedrohung / Cyber-Erpressung

Im Versicherungsfall werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer nachfolgende tatsächlich angefallene und erforderliche Kosten ersetzt.

Der Versicherer ersetzt bei einer Cyber-Bedrohung/Cyber-Erpressung die Kosten für einen vom Versicherer zu benennenden und zu beauftragenden IT-Dienstleister für die Abwehr der akuten Bedrohungslage sowie für die Krisenberatung und das Krisenmanagement. Ersetzt werden auch die Kosten für den unterstützenden Einsatz von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers, die im Rahmen der akuten Bedrohungslage und des Krisenmanagements anfallen.

Eine Cyber-Bedrohung/Cyber-Erpressung liegt vor, wenn eine rechtswidrige Informationssicherheitsverletzung vorgenommen oder angedroht wurde und der Versicherungsnehmer eine damit zusammenhängende Forderung (z. B. Lösegeld) erhält.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern oder für die Erfüllung von Erpressungsforderungen. Dies umfasst jede Form von Geld – auch Cybermoney wie Bitcoins –, Waren oder Dienstleistungen, welche seitens der Erpresser verlangt werden.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf 25.000 EUR begrenzt.

### Abschnitt I.3 Drittschaden

#### I.3.1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß I.1.2, die einen Vermögensschaden zur

Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es – abweichend von I.1.2 – nicht darauf an ob, die Informationssicherheitsverletzung beim Versicherungsnehmer, mitversicherten Unternehmen oder beim Anspruchsteller eingetreten ist.

### I.3.2 Vertragserfüllung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, entsprechend Ziff. A1-3.2 AVB HV. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Aufwendungen für vergebliche Vertragserfüllung nach I.3.3.3. dieser Bedingungen.

### I.3.3 Erweiterter Versicherungsschutz

#### I.3.3.1 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz – abweichend von I.1.16.12 – für durch ihn veröffentlichte elektronische Medieninhalte für Ansprüche wegen

- Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen oder
  - Urheber- und Markenrechtsverletzungen
- und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf 25.000 EUR begrenzt.

#### I.3.3.2 E-Payment Vertragsstrafen

Der Versicherer bietet – abweichend von Ziff. A1-3.3 AVB HV – Versicherungsschutz für Forderungen zur Zahlung von Vertragsstrafen, die gegen den Versicherungsnehmer durch einen E-Payment Service Provider wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf 25.000 EUR begrenzt.

#### I.3.3.3 Vertragliche Schadensersatzansprüche

Mitversichert sind – abweichend von Ziff. A1-3.2 (4) und (5) AVB HV – Schadensersatzansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung sowie auf Mehraufwendungen wegen Verzögerung der Leistung.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf 25.000 EUR begrenzt.

### I.3.4 Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

#### I.3.4.1 Rückruf

Ansprüche im Zusammenhang mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen.

#### I.3.4.2 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in I.3.4.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,

- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern/mitversicherten Unternehmen desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### I.3.4.3 Verbundene Unternehmen

Ansprüche wegen Vermögensschäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch eine Beteiligung von mehr als 25 % kapitalmäßig verbunden sind, oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen und dieselbe Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur verwenden, untereinander geltend gemacht werden.

#### I.3.4.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

## **Abschnitt I.4 Eigenschaden**

### **I.4.1 Wiederherstellung von Daten**

#### **I.4.1.1 Gegenstand der Versicherung**

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß I.1.2 besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

#### **I.4.1.2 Versicherte Daten**

Versichert sind elektronische Daten, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen berechtigt ist und die sich in den informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens befinden und von der Informationssicherheitsverletzung gemäß I.1.2 betroffen sind.

Versichert sind auch elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers, die sich bei externen Dienstleistern befinden.

Bedient sich der Versicherungsnehmer eines externen Dienstleisters, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die infolge des Ausfalls, der Unterbrechung oder Störung der Dienstleistung entstehen.

#### **I.4.1.3 Besondere Ausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten, die entstanden sind durch

- a) eine geplante Abschaltung informationsverarbeitender Systeme;
- b) eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten;

- c) die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
- d) den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
- e) die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
- f) Softwarefehler, welche keine Sicherheitslücke darstellen.

#### **I.4.1.4 Umfang der Entschädigung**

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten in den Zustand vor der Informationssicherheitsverletzung sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf 25.000 EUR begrenzt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- b) Kosten für die Wiederherstellung von Daten nach Ablauf von 6 Monaten nach Beeinträchtigung der Daten durch die festgestellte Informationssicherheitsverletzung.